

1. Allgemeines

- 1.1. VARIAS GmbH (nachstehend „Lizenzgeber“ genannt) bietet Softwarelösungen für Finanzdienstleister zur Unterstützung in der Beratung von Vorsorgelösungen an.
- 1.2. Durch Unterzeichnung dieses Vertrages oder die Benutzung der in diesem Vertrag beschriebenen Software erklärt sich der Lizenznehmer mit den Bedingungen dieses Vertrages sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma VARIAS in der aktuell gültigen Fassung einverstanden.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand des Vertrages ist die Berechtigung zur Nutzung von VARIAS-Online-Rechnern, nachfolgend als „Software“ bezeichnet, in Form von Lizenzen, gegen Zahlung einer jährlichen Lizenzgebühr, die auch unterjährig gemäß Vereinbarung beglichen werden kann.
- 2.2. Zu der Software gehören auch Neuauflagen (Upgrades) oder Anpassungen (Updates) der Software, die der Lizenzgeber dem Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung überlässt.
- 2.3. Der Lizenzgeber ist verpflichtet, dem Kunden die Software nach Maßgabe der folgenden Regelungen in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und diesen Zustand innerhalb des vereinbarten Zeitraums zu erhalten.

3. Überlassung der Software

- 3.1. Die Software wird dem Kunden über das Internet zur Verfügung gestellt.
- 3.2. Darüber hinaus wird der Lizenzgeber dem Kunden bei Verfügbarkeit Software-Erweiterungen (zusätzliche Module, welche den Funktionsumfang der Software bei Bedarf auf Wunsch des Kunden erweitern) anbieten. Der Lizenzgeber ist berechtigt, bei Annahme des Angebotes die zu zahlende Vergütung zu erhöhen, wenn er bereits bei Anbieten der zur Verfügung zu stellenden Software-Erweiterung ausdrücklich und deutlich auf die Erhöhung der Vergütung und deren Umfang hinweist. Der Lizenznehmer ist zur Annahme des Angebotes nicht verpflichtet, insbesondere bedeutet ein Schweigen auf das Angebot nicht dessen Annahme.
- 3.3. Nimmt der Lizenznehmer das Angebot an, stellt der Lizenzgeber die Erweiterung als zusätzlichen Funktionsumfang innerhalb der Software zur Verfügung.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1. Der Lizenznehmer trägt auf eigene Kosten und Gefahr dafür Sorge, dass er über den für die Nutzung der Software notwendigen Internetzugang verfügt. Der Lizenzgeber ist weder für die Bereitstellung noch die Funktionalität des Internetzugangs verantwortlich. Der Lizenznehmer ist selbst dafür verantwortlich festzustellen, ob das von ihm gewählte Endgerät dafür tauglich ist, die Software bestimmungsgemäß zu nutzen.

5. Vergütung

- 5.1. Die Höhe der monatlichen Vergütung ist in dieser Vereinbarung im Abschnitt „Lizenzierung“ festgelegt. Sollte der Lizenznehmer einem Einzug der Vergütung über das Konto zustimmen, wird der fällige Betrag pro rata temporis monatlich im Voraus eingehoben. Möchte der Lizenznehmer die Vergütung durch Überweisung begleichen, wird die Vergütung jeweils für ein Jahr im Voraus fällig. Erfolgt die Zahlung des Lizenznehmers nicht rechtzeitig, ist der Lizenzgeber berechtigt, dem Lizenznehmer den Zugang zur Software solange zu verweigern bzw. zu sperren, bis die Zahlung beim Lizenzgeber eingetroffen ist.
- 5.2. Ermächtigt der Lizenznehmer den Lizenzgeber zum Einzug der monatlichen Gebühren, ist damit auch seine kontoführende Bank ermächtigt, die Lastschriften einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann, wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist. Der Lizenznehmer hat das Recht, ohne Angaben von Gründen innerhalb von 42 Tagen ab Abbuchungstag die Rückbuchung zu veranlassen. Werden dem Lizenzgeber im durch Handlungen oder Unterlassungen des Lizenznehmers Rückbuchungsgebühren Lizenzgeber angelastet, so wird ihm diese der Lizenznehmer zuzüglich anfallenden Unkosten erstatten.
- 5.3. Einmal- und Nebenkosten, welche nicht durch die Mietvergütung abgedeckt sind, werden unmittelbar nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt und sind sofort nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.
- 5.4. Für Programmierleistungen die speziell vom Lizenznehmer beauftragt werden wird vor Entwicklungsbeginn eine Anzahlung von 50% des Auftragswertes in Rechnung gestellt.
- 5.5. Im Verzugsfalle zahlt der Lizenznehmer die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 5.6. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, die laufende Lizenzgebühr einer Anpassung entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindex zu unterziehen.

6. Rechteeinräumung

- 6.1. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht, die Software innerhalb der Republik Österreich zu den nachstehenden Bedingungen zu nutzen:
- 6.2. Die Nutzung der Software ist an eine personalisierte Lizenz gebunden, das bedeutet jede Lizenz wird einer natürlichen Person zugeordnet. Die Software darf nur von jener Person genutzt werden, auf welche die Lizenz ausgestellt wurde.
- 6.3. Der Lizenznehmer kann entsprechend seiner Bedürfnisse eine beliebige Anzahl von Lizenzen mieten.
- 6.4. Es ist dem Kunden nicht gestattet, einem Dritten die Software auf Zeit entgeltlich oder unentgeltlich im Wege der Vermietung oder des Leasings zu überlassen, oder die Anmeldedaten des lizenzierten Benutzers an Dritte weiter zu geben.
- 6.5. Eine Rückübersetzung (Dekompilierung) des Programmcodes ist in jedem Fall unzulässig.
- 6.6. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die Mitarbeiter des Kunden sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmung des Urheberrechts hinzuweisen.
- 6.7. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verwertet werden.

7. Rechteverletzung

- 7.1. Verstößt der Lizenznehmer gegen Punkt 6 dieses Vertrages, so ist der Lizenzgeber berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen.
- 7.2. Im Falle einer Verletzung der Nutzungsrechte durch den Kunden hat dieser dem Lizenzgeber eine Vertragsstrafe in Höhe einer Jahresgebühr pro Verletzungshandlung zu zahlen.
- 7.3. Im Falle der außerordentlichen Kündigung verliert der Lizenznehmer die eingeräumten Rechte zur Nutzung der Software.

8. Mängelansprüche

- 8.1. Mängel der Software sind solche, die die Tauglichkeit der Software zum vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder mindern, hierzu gehören insbesondere die fehlende oder eingeschränkte Funktions- und Lauffähigkeit der Software. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.
- 8.2. Auftretende Mängel oder erforderlich werdende Schutzmaßnahmen, die nicht in den Verpflichtungen des Lizenznehmers nach Punkt 3 des Vertrages bestehen, sind dem Lizenzgeber schriftlich anzuzeigen. Eine E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht. Sofern der Lizenzgeber dem Kunden ein elektronisches Formular zur Meldung von Mängeln zur Verfügung stellt, genügt dieses den Anforderungen.
- 8.3. Kommt der Lizenzgeber mit seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung in Verzug oder hat der Lizenzgeber den Umstand zu vertreten, wegen dessen ein Mangel auftritt, so kann der Lizenznehmer eine zeitlich begrenzte Minderung der Nutzungsgebühr bis zur Behebung des Mangels verlangen.
- 8.4. Der Verzug des Lizenzgebers mit der Mängelbeseitigung setzt die schriftliche Mahnung des Kunden voraus.
- 8.5. Der Lizenznehmer ist zur Selbstbeseitigung des Mangels nicht berechtigt.
9. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadenersatz für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

10. Haftung und Schadenersatz

- 10.1. Der Lizenzgeber haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für vom Lizenzgeber verschuldete Personenschäden. In jedem Fall ist der Schadenersatz der Höhe nach mit dem Mietentgelt für eine Jahresmiete begrenzt.
- 10.2. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Lizenzgeber ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 10.3. Der Lizenzgeber übernimmt keine Haftung für eine fehlerhafte Berechnung aufgrund Datenbankfehler oder falscher Dateneingabe. Auch haftet der Lizenzgeber nicht für Beratungsfehler des Nutzers, der unter Zuhilfenahme der Software ein Versicherungs- oder Veranlagungsprodukt auf eigene Rechnung vermittelt hat.

- 10.4. Trotz sorgfältiger Erstellung des Prämienvergleichs, übernimmt VARIAS GmbH für die Richtigkeit der Risikoeinstufung und der Prämien, für Inhalte von Offerten und Anträgen keinerlei Haftung. Für die inhaltliche Prüfung der Tarifbedingungen der jeweiligen Gesellschaft ist ausschließlich der Lizenznehmer verantwortlich.
- 10.5. Der Lizenzgeber haftet für Schäden, die seine Gehilfen bzw. Dienstnehmer verursachen, gemäß § 1313a ABGB nur insofern, als der Schaden durch eine Handlung grob fahrlässig verursacht wurde, die zur Erfüllung der Vertragspflichten unumgänglich nötig war.
- 10.6. Soweit die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart ist, ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 9.1 nicht ausgeschlossen, jedoch auf die Wiederherstellung der Daten und die Deckungssumme des bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrages begrenzt.
- 10.7. Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitliche Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar. In einem solchen Falle ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, Erfüllungsansprüche geltend zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder den Lizenzgeber für Schäden haftbar zu machen.
- 11. Vertragslaufzeit/Kündigung**
 - 11.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag unterliegt einer Mindestvertragsdauer von 12 Monaten und verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht einen Monat vor Ende der Vertragslaufzeit von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.
 - 11.2. Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden.
 - 11.3. Jede Kündigung ist schriftlich oder – sollte diese Möglichkeit vom Lizenzgeber angeboten werden – direkt über die Lizenzverwaltung in der bereitgestellten Software zu erklären. Die Wahrung der Textform, z.B. E-Mail, genügt dem nicht.
 - 11.4. Nach Beendigung des Vertrages, gleich auf welche Weise ist der Lizenznehmer zur Nutzung der Software nicht mehr berechtigt.
 - 11.5. Auch nach vollständiger Erfüllung durch den Lizenznehmer und den Lizenzgeber und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung, Datenschutz weiterhin aufrecht.
- 12. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte**
 - 12.1. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
 - 12.2. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten aus anderen als auf diesem Vertrag beruhenden Ansprüchen ist ausgeschlossen.
- 13. Schriftlichkeitserfordernis**
 - 13.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Die elektronische Form per E-Mail genügt der Schriftform nicht. Das gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des Schriftlichkeitserfordernisses.
- 14. Rechtsbestimmungen und Gerichtsstand**
 - 14.1. Die Vereinbarung unterliegt dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.
 - 14.2. Erfüllungsort ist der Sitz des Lizenzgebers.
 - 14.3. Für sämtliche aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sich ergebenden Streitigkeiten zwischen den Parteien wird 4600 Wels als Gerichtsstand vereinbart.
- 15. Schlussbestimmung**
 - 15.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen – ebenso wie rechtserhebliche Erklärungen auf Grund dieser Vereinbarung – der Schriftform. Diese Form ist auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis einzuhalten. Mit der Unterfertigung dieser Vereinbarung verlieren sämtliche Verabredungen ihre Gültigkeit, sodass nur mehr dieser Vertragsteil gilt. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
 - 15.2. Die Unwirksamkeit der einzelnen Bestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen gelten wirksame und durchführbare Bestimmungen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erreichen.
 - 15.3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die nicht ex lege übergehenden Rechte und Pflichten der Vereinbarung ausdrücklich auf den (die) jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden und diese(n) wiederum zu Überbindung auf weitere Rechtsnachfolger zu verpflichten.
 - 15.4. Solange die Vertragsparteien einander nichts Abweichendes mitgeteilt haben, gelten die in diesem Vertrag genannten Geschäftsanschriften als Abgabestellen für Zustellungen.
 - 15.5. Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Partei ein Exemplar erhält.

Datenschutzvereinbarung

- 1. Datenschutz**
 - 1.1. VARIAS verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge von *Auftraggeber* zu verwenden und ausschließlich *Auftraggeber* zurückzugeben oder nur nach dessen Auftrag zu übermitteln. Die überlassenen Daten sind ausschließlich dem *Auftraggeber* zugänglich und werden von VARIAS nicht für eigene Zwecke verwendet.
 - 1.2. VARIAS erklärt rechtsverbindlich, dass sie alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 15 DSGVO verpflichtet hat. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden bei VARIAS aufrecht. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch für Daten von juristischen Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften einzuhalten.
 - 1.3. VARIAS erklärt rechtsverbindlich, dass sich ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSGVO ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden. VARIAS erklärt rechtsverbindlich, *Auftraggeber* zu informieren sofern gesetzliche Bestimmungen, behördliche oder richterliche Aufträge die vereinbarte Dienstleistungen verhindern oder die Offenlegung der an VARIAS überlassenen Daten bedingen.
 - 1.4. VARIAS kann ein anderes Unternehmen auch ohne Zustimmung von *Auftraggeber* zur Durchführung von Verarbeitungen heranziehen. Sie hat jedoch *Auftraggeber* von der beabsichtigten Heranziehung eines Subverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass *Auftraggeber* dies allenfalls untersagen kann. Außerdem muss ein Vertrag zwischen VARIAS und dem Subverarbeiter im Sinne des § 10 DSGVO geschlossen werden. In diesem Vertrag hat VARIAS sicherzustellen, dass der Subverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht, die VARIAS auf Grund dieser Vereinbarung obliegen.
 - 1.5. VARIAS trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Sorge, dass *Auftraggeber* die Bestimmungen der § 24 Abs 2a (data breach notification), § 26 (Auskunftsrecht) und § 27 (Recht auf Richtigstellung oder Löschung) DSGVO gegenüber dem Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Frist jederzeit erfüllen kann und überlässt *Auftraggeber* alle dafür notwendigen Informationen.
 - 1.6. VARIAS ist nach Beendigung der Dienstleistung berechtigt, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, nach dem Ablauf eines Monats zu löschen. Der *Auftraggeber* ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Beendigung der Dienstleistung von VARIAS die Übergabe der gespeicherten Daten gegen Übernahme der anfallenden Kosten zu begehren. Es wird empfohlen, die Daten in einem solchen Falle durch Übergabe eines physischen Datenträgers zurückzustellen. Nach dem ungenutzten Verstreichen der Monatsfrist trifft VARIAS keine Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung der Daten.
 - 1.7. *Auftraggeber* wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten zu den Geschäftszeiten von VARIAS und nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht von Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. VARIAS verpflichtet sich, *Auftraggeber* jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.